B-Plan 5Sy „HEGEWINKEL"

BEBAUUNGSPLAN NR. 5
DER GEMEINDE KSPL. HALTERN
„HEGEWINKEL" M. 1:1000



Festsetzungen des Bebauungsplanes

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Jugendheim
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

Flächen für die Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 BBauG

- Versorgungsflächen oder -baugrundstücke
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Elektrizitätswerk
- Pumpwerk
- Müllbeseitigungsanlage
- Umformerstation
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Kläranlage
- Abwasser - offen -
- Fernheizung
- Ortsvermittlungsstelle
- Abwasser - geschlossen -

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 Abs. 1 Nr. 6. BBauG

Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Sportplatz
- Badeplatz
- Dauerkleingärten
- Spielplatz

Art der baulichen Nutzung
§§ 1 - 11 BauNVO

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§§ Abs. 1 Nr. 1b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO

- O offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise

Überbaubare Grundstücksflächen

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen
- Baulinie
- Baugrenze

Gestaltung baulicher Anlagen
§ 9 Abs. 2 BBauG und § 4 der 3. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960

- SD Satteldach
- FD Flachdach
- PD Pultdach
- WD Walmdach
- Asymm. Dach
- 30° Dachneigung
- Hauptfirstrichtung

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG sowie §§ 16 - 21 BauNVO

- 0.4 Grundflächenzahl
- (0.7) Geschoßflächenzahl
- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

(Anmerkung: die vorstehenden Bezeichnungen in Ziffern sind Beispiele!)

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen § 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen § 9 Abs. 4 BBauG

- Umgrenzungen der Flächen die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- V Verbandsgrünfläche
- Flächen für Bahnanlagen

In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
- Flächen für Stellplätze
- Flächen für Garagen
- Ga Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
- St Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
- GGa Gemeinschaftsgaragen § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
- GSt Gemeinschaftsstellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen § 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten eines beschränkten Personenkreises § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der VEW § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. von Baugebieten) oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 16 Abs. 4 BauNVO
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BBauG

Bestand

Darstellung nach den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.6.1964 - ZC2 - 71201)

- III Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- 63.5 Geländehöhen
- Topografische Umrißlinien

Unverbindliche Darstellung

- Planung z.B. Grundstücksgrenzen Bordsteine

RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341)

§ 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in der Fassung der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW. S. 299) in Verb. mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96)

Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S.1237) mit Berichtigung vom 20.12.1968 (BGBl. 1969 I S.11)

Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S.21)

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 22.8.1974 bis 24.9.1974 einschließlich zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen.

Haltern, den 25. September 1974

Siegel gez. Teigelkamp
Gemeindedirektor

Plankopie

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Gemeinde Kspl. Haltern vom 25.11.1974.
Der Rat der Gemeinde Kspl. Haltern hat auf Grund von Anregungen und Bedenken den öffentlich ausgelegten Bebauungsplan geändert.
Demnach ist der Plan mit den Änderungen und Ergänzungen entsprechend dem Beschluß des Rates vom 25.11.1974 gem. § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Haltern, den 25.11.1974

gez. Nolde Bürgermeister — Siegel — gez. Tönnis Ratsmitglied

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Eindeutigkeit der ~~stadtebaulichen Planung werden~~ wird bescheinigt.

Recklinghausen, den 26. Januar 1973

Kreis Recklinghausen
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- u. Katasteramt
i. A.

Siegel gez. Mogge
Kreisobervermessungsdirektor

Für den Entwurf des Bebauungsplanes

Haltern, den 17. September 1973

Amt Haltern
Der Amtsdirektor
Amtsbaumt
i. A.

Siegel gez. Esser
Amtsbaurat

Der Rat der Gemeinde Kspl. Haltern hat am 14.8.1970 nach § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Kspl. Haltern den 17. September 1973

gez. Nolde Bürgermeister — Siegel — gez. Wieck Ratsmitglied

Der Rat der Gemeinde Kspl. Haltern hat am 17.9.1973 nach § 2 Abs. des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Kspl. Haltern den 17. September 1973

gez. Nolde Bürgermeister — Siegel — gez. Wieck Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 8.10.1973 bis 12.11.1973 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Haltern, den 13. November 1973

Siegel gez. Teigelkamp
Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Gemeinde Kspl. Haltern vom 12.3.1974.
Der Rat der Gemeinde Kspl. Haltern hat auf Grund von Anregungen und Bedenken den öffentlich ausgelegten Bebauungsplan (Hinsichtlich Nr. 1 ~~in der Form des Deckblattes~~) geändert.
Demnach ist dieser Plan ~~in der Form des Deckblattes~~ gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen worden einschließlich der vorgenommenen Änderungen bzw. Streichungen und Ergänzungen.

Kspl. Haltern, den 12. März 1974

gez. Nolde Bürgermeister — Siegel — gez. Wieck Ratsmitglied

Zu diesem Plan gehören die Erklärungen des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 10.10.1973 AZ. 7 - 477 - 73

Haltern, den 12. März 1974

Amt Haltern
Der Amtsdirektor
i. A.

Siegel gez. Hürter
Amtsoberbauamtmann

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 ~~in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2~~ des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 10.12.1974 (AZ.: 21-125-112 (Amt Haltern 5) genehmigt worden.

Essen, den 10.12. 1974

Siegel Landesbaubehörde Ruhr
gez. Reissinger

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am 19.12.1974 nach § 12 des Bundesbaugesetzes unter Hinweis auf Art und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Haltern, den 19. Dezember 1974

Amt Haltern
Der Amtsdirektor
i. A.

Siegel gez. Esser
Amtsoberbaurat